

ganisation der afrikanischen Einheit und ihre Militärbeobachter in Burundi, die Europäische Union sowie die Vermittler, die von der am 28. und 29. November 1995 in Kairo abgehaltenen Konferenz der Staatsoberhäupter des ostafrikanischen Zwischenseengebiets ernannt wurden, derzeit unternehmen,

*in Bekräftigung seiner Unterstützung* für den Regierungspakt vom 10. September 1994<sup>7</sup> und für die im Einklang mit diesem Pakt geschaffenen Regierungsinstitutionen,

1. *verlangt*, daß alle Beteiligten in Burundi Zurückhaltung üben und Gewalthandlungen unterlassen;

2. *verleiht seiner uneingeschränkten Unterstützung* für die Anstrengungen *Ausdruck*, die der Generalsekretär und andere in Unterstützung des Regierungspakts<sup>7</sup> unternehmen, um einen umfassenden politischen Dialog zu erleichtern, der auf die Förderung der nationalen Aussöhnung, der Demokratie, der Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit in Burundi gerichtet ist;

3. *fordert* alle Beteiligten in Burundi *auf*, sich in einem positiven Geist ohne Säumen an diesem Dialog zu beteiligen und die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und anderer um die Erleichterung dieses Dialogs zu unterstützen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten, bei der Ausfindigmachung und Schließung von Hörfunksendern, die zu Haß und Gewalthandlungen in Burundi aufstacheln, zu kooperieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit und den beteiligten Mitgliedstaaten zu prüfen, welche weiteren vorbeugenden Maßnahmen unter Umständen erforderlich sind, um eine weitere Verschlechterung der Situation zu verhindern, und gegebenenfalls Eventualfallpläne auszuarbeiten;

6. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär eine technische Sicherheitsmission nach Burundi entsandt hat, die prüfen soll, wie die bestehenden Sicherheitsregelungen für das Personal und die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und der Schutz der humanitären Einsätze verbessert werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat genau unterrichtet zu halten, namentlich auch über die von ihm nach Burundi entsandte technische Sicherheitsmission, und dem Rat bis zum 20. Februar 1996 einen umfassenden Bericht über die Situation vorzulegen, der auch die Fortschritte bei seinen Bemühungen um die Erleichterung eines umfassenden politischen Dialogs und die nach Ziffer 5 ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der Eventualfallpläne, behandelt;

8. *bekundet seine Bereitschaft*, im Lichte dieses Berichts und der weiteren Entwicklung in der Situation,

a) die Verhängung von Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, namentlich ein Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art nach Burundi sowie Reisebeschrän-

kungen und andere Maßnahmen gegen diejenigen Führer in Burundi, die weiter zu Gewalt aufrufen;

b) zu prüfen, welche sonstigen Maßnahmen erforderlich sein könnten;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3623. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3639. Sitzung am 5. März 1996 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Burundis, Kongos, Nigerias, Norwegens, Ruandas und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Burundi (S/1996/116)"<sup>9</sup>.

### **Resolution 1049 (1996) vom 5. März 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Burundi, insbesondere der Erklärung vom 5. Januar 1996<sup>3</sup> und der Resolution 1040 (1996) vom 29. Januar 1996,

*im Hinblick* auf die von der Regierung Burundis in ihrem Schreiben vom 13. Februar 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>11</sup> zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

*mit Genugtuung* über die Bemühungen des Staatspräsidenten und des Ministerpräsidenten von Burundi sowie der anderen Mitglieder der Regierung zur Beruhigung der Situation in dem Land,

*zutiefst besorgt* über die Unterstützung, die bestimmte Gruppen in Burundi von einigen Urhebern des Völkermordes in Ruanda erhalten, und die daraus entstehende Gefahr für die Stabilität in der Region,

*sowie zutiefst besorgt* über alle Gewalthandlungen in Burundi und die weiterhin andauernde Aufwiegelung zu ethnischem Haß und Gewalt durch Radiostationen sowie über die zunehmenden Aufrufe zu Ausgrenzung und Völkermord,

*zutiefst beunruhigt* darüber, daß das Andauern des Konflikts nachteilige Auswirkungen auf die humanitäre Situation und auf die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft mit sich gebracht hat, dem Volk Burundis auch künftig Unterstützung zu gewähren,

<sup>11</sup> Ebd., Dokument S/1996/110, Anlage.

mit Unterstützung für die Arbeit der mit Resolution 1012 (1995) vom 28. August 1995 eingerichteten Internationalen Untersuchungskommission,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 3. Januar 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>5</sup>, in dem er berichtet, daß die Kommission der Auffassung ist, daß das derzeit zu ihrem Schutz bereitgestellte Sicherheitspersonal der Vereinten Nationen nicht ausreichend ist,

*von neuem darauf hinweisend*, daß es für alle Beteiligten in Burundi, einschließlich der Extremisten innerhalb und außerhalb des Landes, dringend notwendig ist, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um die derzeitige Krise zu entschärfen und sich einem Dialog zu verschreiben, der darauf abzielt, eine dauerhafte politische Regelung herbeizuführen und Bedingungen zu schaffen, die der nationalen Aussöhnung förderlich sind,

*in Bekräftigung seiner Verpflichtung*, dem Volk Burundis bei der Herbeiführung einer dauerhaften politischen Lösung behilflich zu sein,

*in Anbetracht* der dringenden Notwendigkeit, Vorbereitungen zu treffen, um eine Eskalation der derzeitigen Krise in Burundi rechtzeitig absehen und verhindern zu können,

*in Bekräftigung seiner Unterstützung* für den Regierungspakt vom 10. September 1994<sup>7</sup> und für die im Einklang mit diesem Pakt geschaffenen Regierungsinstitutionen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Februar 1996<sup>12</sup>;

2. *verurteilt auf das entschiedenste* alle gegen Zivilpersonen, Flüchtlinge und internationales humanitäres Personal begangenen Gewalthandlungen sowie die Tötung von Regierungsvertretern;

3. *verlangt*, daß alle Beteiligten in Burundi alle Gewalthandlungen, die Aufwiegelung zu Gewalt und Versuche zur Destabilisierung der Sicherheitslage oder zur Stürzung der Regierung durch Gewalt oder sonstige nicht verfassungsgemäße Mittel unterlassen;

4. *fordert* alle Beteiligten in Burundi *auf*, dringend ernsthafte Verhandlungen aufzunehmen und im Rahmen der nationalen Debatte, auf die sich die Unterzeichner des Regierungspakts<sup>7</sup> geeinigt hatten, gegenseitiges Entgegenkommen zu zeigen und die Bemühungen um die nationale Aussöhnung zu verstärken;

5. *wiederholt seine Bitte* an die Mitgliedstaaten und an andere, bei der Ausfindigmachung und Schließung der Radiostationen, die zu Haß und Gewalthandlungen in Burundi aufstacheln, zu kooperieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit interessierten Staaten und Organisationen dem Rat über Möglichkeiten zur Einrichtung, namentlich auch mit Hilfe frei-

williger Beiträge, einer Radiostation der Vereinten Nationen in Burundi Bericht zu erstatten, welche die Aussöhnung und den Dialog fördern und konstruktive Informationen vermitteln und die Tätigkeit anderer Organisationen der Vereinten Nationen unterstützen soll, insbesondere was Flüchtlinge und Rückkehrer betrifft;

7. *fordert* alle Parteien *auf*, mit der Internationalen Untersuchungskommission voll zusammenzuarbeiten, erinnert die Regierung Burundis an ihre Verantwortung, die Sicherheit und den Schutz der Mitglieder und des Personals der Kommission zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär, seine Konsultationen mit der Regierung Burundis und der Beobachtermission der Organisation der afrikanischen Einheit in Burundi im Hinblick darauf fortzuführen, daß der Kommission die entsprechende Sicherheit gewährleistet werden kann, und bittet die Mitgliedstaaten, angemessene freiwillige Beiträge zur Finanzierung der Kommission zu leisten;

8. *bekundet seine feste Unterstützung* für die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seines Sonderbeauftragten, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Europäischen Union, der ehemaligen Staatspräsidenten Nyerere und Carter und der anderen von der Kairoer Konferenz der Staatsoberhäupter des ostafrikanischen Zwischenseengebiets ernannten Vermittler sowie anderer, die den politischen Dialog in Burundi zu erleichtern suchen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, für die nationale Debatte politische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten und die regionalen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, sich bereitzuhalten, um die von den Parteien in Richtung auf einen politischen Dialog erzielten Fortschritte zu unterstützen, und mit der Regierung Burundis bei den Initiativen für einen umfassenden Wiederaufbau in Burundi zusammenzuarbeiten, einschließlich bei der Streitkräfte- und Polizeireform, der Rechtshilfe, Entwicklungsprogrammen und der Unterstützung bei internationalen Finanzinstitutionen;

10. *ermutigt* die Organisation der afrikanischen Einheit, die Personalstärke ihrer Beobachtermission in Burundi zu erhöhen, wie von der Regierung Burundis offiziell beantragt, und unterstreicht, daß die Militärbeobachter in der Lage sein müssen, ohne Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit in allen Landesteilen tätig zu werden;

11. *bekundet seine Entschlossenheit und seine Bereitschaft*, den Parteien bei der Durchführung ihrer durch politischen Dialog erzielten Vereinbarungen behilflich zu sein;

12. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls im Benehmen mit der Regierung Burundis, den Staatsoberhäuptern des ostafrikanischen Zwischenseengebiets, den betroffenen Mitgliedstaaten, der Organisation der afrikanischen Einheit und der Europäischen Union die Vorbereitungen für die Einberufung einer Regionalkonferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu intensivieren, bei der die Probleme der politischen und wirt-

<sup>12</sup> Ebd., Dokument S/1996/116.

schaftlichen Stabilität sowie des Friedens und der Sicherheit der Staaten im ostafrikanischen Zwischenseengebiet behandelt werden sollen;

13. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten und der Organisation der afrikanischen Einheit nach Bedarf fortzusetzen, was die Eventualfallplanung sowohl für mögliche Schritte zur Unterstützung eines umfassenden Dialogs als auch für rasche humanitäre Maßnahmen betrifft, für den Fall, daß es zu weitverbreiteten Gewalthandlungen oder zu einer ernsthaften Verschlechterung der humanitären Situation in Burundi kommen sollte;

14. *beschließt*, die Situation ständig zu verfolgen und die Empfehlungen des Generalsekretärs im Lichte der Entwicklungen in Burundi weiter zu prüfen, und bekundet seine Bereitschaft, gegebenenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Möglichkeiten, einschließlich derjenigen, die in Resolution 1040 (1996) genannt werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Burundi genau auf dem laufenden zu halten, einschließlich über seine Bemühungen, einen umfassenden politischen Dialog zu erleichtern, dem Rat für den Fall einer ernsthaften Verschlechterung der Situation Bericht zu erstatten und ihm bis zum 1. Mai 1996 einen vollständigen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3639. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3659. Sitzung am 25. April 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. April 1996 (S/1996/313)<sup>13</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>14</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 12. April 1996 an den Ratspräsidenten über die derzeitige Situation in Burundi<sup>15</sup> Kenntnis genommen, das aufgrund des in Resolution 1049 (1996)

enthaltenen Ersuchens an den Generalsekretär vorgelegt wurde, den Rat über die Situation unterrichtet zu halten.

Der Rat ist in großer Sorge über die in jüngster Zeit eingetretene Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen und der politischen Zusammenarbeit in Burundi. Der Rat verurteilt alle Gewalthandlungen. Der Rat ist gleichermaßen besorgt angesichts der Berichte über Erklärungen, in denen zur Bewaffnung der Zivilbevölkerung aufgerufen wird, was ernste Folgen haben könnte. Die drastische Zunahme der Gewalt im ganzen Land behindert schon jetzt schwer die Gewährung humanitärer Hilfe und könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit der Geber auswirken, zur Unterstützung der Bemühungen des Volkes von Burundi um Aussöhnung und Wiederaufbau Entwicklungshilfe zu gewähren.

Der Rat fordert die Behörden und alle Parteien in Burundi nachdrücklich auf, ihre Meinungsverschiedenheiten beiseite zu lassen und die Kohäsion, die Einheit und den politischen Willen zu beweisen, die für die Beilegung des Konflikts mit friedlichen Mitteln erforderlich sind. Der Rat fordert alle Burundier auf, auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten und in einen umfassenden Dialog einzutreten, um für das Volk Burundis eine friedliche Zukunft sicherzustellen.

Der Rat ist in großer Sorge über den weitverbreiteten Erwerb und Einsatz von Waffen durch Burundier, insbesondere über die Verlegung von Landminen.

Der Rat sieht mit Interesse den Empfehlungen entgegen, die der Generalsekretär in dem von ihm bis zum 1. Mai 1996 erbetenen Bericht über die Fortschritte auf dem Wege zum Beginn einer nationalen Debatte und über andere Initiativen zur Herbeiführung eines umfassenden politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung vorlegen wird. Der Rat verleiht seiner uneingeschränkten und vertrauensvollen Unterstützung für die Bemühungen Ausdruck, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs sowie der ehemalige Präsident Nyerere und andere Abgesandte unternehmen, um Verhandlungen zur Beilegung der derzeitigen Krise zu erleichtern.

Der Rat ersucht den Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 13 der Resolution 1049 (1996), seine Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten und der Organisation der afrikanischen Einheit nach Bedarf zu beschleunigen, was die Eventualfallplanung sowohl für mögliche Schritte zur Unterstützung eines umfassenden Dialogs als auch für rasche humanitäre Maßnahmen betrifft, für den Fall, daß es zu weitverbreiteten Gewalthandlungen oder zu einer ernsthaften Verschlechterung der humanitären Situation in Burundi kommen sollte.

Der Rat unterstreicht, daß er entschlossen ist, die Ereignisse in Burundi genau zu verfolgen, und beschließt, nach Erhalt des in Kürze zu erwartenden Berichts des Generalsekretärs alle sich bietenden Möglichkeiten für eine angemessene Reaktion der internationalen Gemeinschaft weiter zu prüfen."

<sup>13</sup> Ebd., *Supplement for April, May and June 1996*.

<sup>14</sup> S/PRST/1996/21.

<sup>15</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/313.